



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

71. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Juli 2017

Nummer 23

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2023	20. 6. 2017	Dritte Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung	649
203010	24. 5. 2017	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Archivdienst in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, im Land Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung Archivdienst 2.2 – VAP ArchD)	638
203013	13. 6. 2017	Verordnung über den Qualifizierungsaufstieg in die Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (Verordnung Qualifizierungsaufstieg – QualiVO allg Verw)	641
203015	29. 5. 2017	Verordnung zur Änderung der AusbildungsVO höherer vermessungstechnischer Dienst	649
20320	20. 6. 2017	Neunte Verordnung zur Änderung der Eingruppierungsverordnung	651
701	23. 6. 2017	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit einer Prüfbehörde auf das Landesinstitut für Arbeitsgestaltung gemäß § 14 Absatz 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (Zuständigkeitsverordnung Prüfbehörde)	651

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

203010

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für den Archivdienst in der Laufbahngruppe 2,
zweites Einstiegsamt,
im Land Nordrhein-Westfalen
(Ausbildungsverordnung Archivdienst 2.2 –
VAP ArchD)**

Vom 24. Mai 2017

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), in der jeweils geltenden Fassung, verordnet das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel der Ausbildung
- § 2 Geltungsbereich und Einstellungsvoraussetzungen
- § 3 Bewerbung
- § 4 Auswahl und Einstellung

Teil 2

Vorbereitungsdienst, Ausbildung

- § 5 Dienstverhältnis und Dienstbezeichnung
- § 6 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 7 Urlaub und Krankheitszeiten
- § 8 Ausbildungsarchiv und Ausbildungsstellen
- § 9 Ausbildungsleitung und Modulverantwortung
- § 10 Gliederung
- § 11 Berufspraktische Studien
- § 12 Note der berufspraktischen Studien
- § 13 Fachstudien
- § 14 Transferphase

Teil 3

Archivarische Staatsprüfung

- § 15 Prüfung
- § 16 Beendigung des Beamtenverhältnisses und Berufsbezeichnung

Teil 4

Inkrafttreten

- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist es, Führungs- und Fachkräfte für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, des Archivdienstes im Land Nordrhein-Westfalen auf der Basis einer breiten wissenschaftlichen Ausbildung fachtheoretisch und berufspraktisch auszubilden. Die Staatsarchivreferendarinnen und Staatsarchivreferendare sollen darauf vorbereitet werden, die künftigen Aufgaben sozial und fachlich kompetent zu erfüllen.

§ 2

Geltungsbereich und Einstellungsvoraussetzungen

(1) Diese Verordnung regelt die Einstellung, Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2,

zweites Eingangsamt, des Archivdienstes im Land Nordrhein-Westfalen.

(2) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. ein Studium der Geschichte, Rechtswissenschaft oder eines anderen geeigneten Fachgebietes durch Universitäts-, Hochschul-, Staatsprüfung oder Promotion beziehungsweise ein mit einem Magister oder Mastergrad in einem Akkreditierungsverfahren als ein für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Eingangsamt, geeignet eingestuftes Studium an einer Fachhochschule abgeschlossen hat,
3. den Nachweis erbringt, zu selbständiger geschichtswissenschaftlicher Arbeit besonders befähigt zu sein,
4. angemessene Kenntnisse der lateinischen und französischen Sprache sowie von historischen Hilfswissenschaften nachweist,
5. ein mindestens vierwöchiges Praktikum in einem Archiv abgeleistet hat und
6. gute allgemeine Kenntnisse im Bereich Informationstechnik vorweisen kann.

(3) Ausnahmen von Absatz 2 Nummer 4 kann das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit der für das Archivwesen zuständigen obersten Dienstbehörde zulassen.

§ 3

Bewerbung

(1) Die Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist mit den Bewerbungsunterlagen an das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen zu richten. Mindestens einzureichen sind:

1. Lebenslauf,
2. Kopie des Zeugnisses über den Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife oder Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstands,
3. Kopie des Zeugnisses über die das Studium abschließende Prüfung nach § 2 Absatz 2 Nummer 2, gegebenenfalls Kopien von Urkunden über die Verleihung akademischer Grade,
4. Kopien von Zeugnissen über einschlägige praktische oder berufliche Tätigkeiten und eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und
5. gegebenenfalls der Schwerbehindertenausweis oder der Bescheid über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die im öffentlichen Dienst stehen, kann auf die Vorlage derjenigen Unterlagen, die bereits in der Personalakte enthalten sind, verzichtet werden.

§ 4

Auswahl und Einstellung

(1) Einstellungsbehörde ist das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen. Der Einstellung gehen ein Auswahlverfahren und eine persönliche Vorstellung voraus.

(2) Einstellungstermin ist der 1. Mai eines Jahres. Das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen kann in Abstimmung mit der für das Archivwesen zuständigen obersten Dienstbehörde abweichende Regelungen treffen.

(3) Vor der Einstellung sind auf Anforderung vorzulegen:

1. beglaubigte Abschriften der Personenstandsurkunden (Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Heiratsurkunde, die Lebenspartnerschaftsurkunde sowie Geburtsurkunden der Kinder),
2. ein Führungszeugnis des Bundeszentralregisters zur Vorlage bei Behörden,
3. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, das zum Zeitpunkt der Einstellung nicht älter als drei Monate ist,

4. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob Vorstrafen vorliegen oder ein Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
5. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass diese oder dieser in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, und
6. gegebenenfalls ein Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber eine der gemäß § 7 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, geforderten Staatsangehörigkeiten besitzt.

Teil 2

Vorbereitungsdienst, Ausbildung

§ 5

Dienstverhältnis und Dienstbezeichnung

Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfolgt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Staatsarchivreferendarinnen und Staatsarchivreferendaren.

§ 6

Dauer des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er umfasst die Fachstudien und die berufspraktischen Studien sowie die Prüfung. Wird die archivvarische Staatsprüfung nicht bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes abgelegt, verlängert sich dieser automatisch bis zur Aushändigung des Prüfungszeugnisses.
- (2) Wird das Ausbildungsziel in einzelnen Abschnitten oder insgesamt nicht erreicht, kann die Einstellungsbehörde den Vorbereitungsdienst um höchstens zwei Jahre verlängern. Bei Sonderurlaub, Dienstunfähigkeit oder sonstigen Zeiten einer Nichtbeschäftigung von mehr als einem Monat jährlich mit Ausnahme des Erholungsurlaubs kann die Ausbildung angemessen verlängert werden.
- (3) Zeiten einer Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, die geeignet sind, die für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, des Archivdienstes erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, können bis zu sechs Monate auf den berufspraktischen Teil des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden.
- (4) Über die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst und über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes entscheidet das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen.

§ 7

Urlaub und Krankheitszeiten

- (1) Während des Vorbereitungsdienstes ist der Erholungsurlaub so zu bewilligen, dass der geordnete Ablauf der Ausbildung gewährleistet ist. Während der Ausbildung an der Archivschule Marburg – Institut für Archivwissenschaften gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 1 ist er in den von der Archivschule festgesetzten Zeiten zu nehmen.
- (2) Krankheitszeiten und Urlaub aus besonderem Anlass werden bis zu insgesamt sechs Wochen auf den Vorbereitungsdienst angerechnet. Über Ausnahmen entscheidet das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen.

§ 8

Ausbildungsarchiv und Ausbildungsstellen

- (1) Ausbildungsarchiv ist das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, das unbeschadet besonderer Vorschriften alle dienstrechtlichen Entscheidungen trifft. Ihm obliegt die Dienstaufsicht über die Staatsarchivreferendarin oder den Staatsarchivreferendar. Einzelne Befugnisse können auf die in Absatz 2 genannten Ausbildungsstellen und die Ausbildungsleitung gemäß § 9 übertragen werden.

- (2) Ausbildungsstellen sind:

1. die Archivschule Marburg – Institut für Archivwissenschaften (nachfolgend Archivschule Marburg genannt) und
2. andere von dem Ausbildungsarchiv bestimmte archivarische Einrichtungen.

- (3) Das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen weist die Staatsarchivreferendarin oder den Staatsarchivreferendar den in Absatz 2 genannten Ausbildungsstellen zu.

- (4) Die Staatsarchivreferendarin oder der Staatsarchivreferendar untersteht den dienstlichen Weisungen der jeweiligen Ausbildungsstelle.

- (5) Die Staatsarchivreferendarin oder der Staatsarchivreferendar ist verpflichtet, an den für sie oder ihn bestimmten Lehrveranstaltungen und Praktika teilzunehmen.

§ 9

Ausbildungsleitung und Modulverantwortung

- (1) Das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen beauftragt jeweils eine Fachabteilung mit der Durchführung der Ausbildung, deren Leitung die Ausbildungsleitung wahrnimmt. Die Beauftragung einer Archivarin oder eines Archivars der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, mit der Aufgabe ist möglich.
- (2) Die Ausbildungsleitung hat die Aufgabe, einen Ausbildungsplan zu erstellen und die berufspraktischen Studien zu lenken und zu überwachen.
- (3) Die Ausbildungsleitung benennt die Modulverantwortlichen für die berufspraktischen Studien. Die Modulverantwortung für die Transferphase übernimmt die Ausbildungsleitung beziehungsweise die oder der von ihr gemäß Absatz 1 benannte Beschäftigte gemeinsam mit der Studienleiterin oder dem Studienleiter der Archivschule Marburg.

§ 10

Gliederung

- (1) Der Vorbereitungsdienst ist modular aufgebaut und gliedert sich wie folgt:
 1. acht Monate berufspraktische Studien im Ausbildungsarchiv einschließlich eines mindestens zweimonatigen Praktikums in einem nichtstaatlichen Archiv; das mindestens zweimonatige Praktikum kann unter Anrechnung auf die Praktikumszeit im nichtstaatlichen Archiv vollständig oder zur Hälfte als Behördenpraktikum in der Abteilung Zentrale Dienste des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen oder bei einer anderen Behörde abgeleistet werden,
 2. zwölf Monate Fachstudien an der Archivschule Marburg,
 3. drei Monate Transferphase und
 4. ein Monat Prüfungsphase mit Abschlussprüfung an der Archivschule Marburg.
- (2) Fachstudien und berufspraktische Studien sind in thematische und zeitliche Einheiten (Module) eingeteilt, die sich aus Veranstaltungen mit verschiedenen Inhalten, Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Die Transferphase bildet ein eigenständiges Modul. Im Rahmen der Module sind Modulprüfungen abzulegen oder Studienleistungen zu erbringen, die mit Punkten und einer Note zu bewerten sind. Die Module werden im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch wird im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen zugänglich gemacht.
- (3) Für bestandene Modulprüfungen oder den erfolgreichen Abschluss der Studienleistungen werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 27 bis 30 Stunden. Der Vorbereitungsdienst umfasst 120 ECTS-Punkte.

§ 11**Berufspraktische Studien**

(1) Die berufspraktischen Studien werden im Ausbildungsarchiv und den von diesem bestimmten Einrichtungen durchgeführt. Dabei sind fachbezogene Schwerpunkte des Ausbildungsarchivs zu berücksichtigen. Die Ausbildungsinhalte der berufspraktischen Studien sind mit denen der Fachstudien abzustimmen.

(2) Während der berufspraktischen Studien soll die Staatsarchivreferendarin oder der Staatsarchivreferendar in die Aufgaben, die Betriebsorganisation, die Methoden und Verfahren sowie in die Leitung eines öffentlichen Archivs eingeführt werden.

(3) Die Staatsarchivreferendarin oder der Staatsarchivreferendar soll während der berufspraktischen Studienzeiten grundlegende Kompetenzen und Fähigkeiten erwerben

1. in der Anwendung geeigneter Methoden der Überlieferungsbildung und in der Erschließung von Archivgut,
2. in der Anwendung und im Einsatz moderner Archivtechniken,
3. in Fragen der Nutzung und Bereitstellung von Archivgut und
4. in der Anwendung der Instrumentarien eines modernen Organisations- und Archivmanagements.

(4) Die berufspraktischen Studien gliedern sich in Module und umfassen folgende Gebiete:

1. Archivfachliche Beratung und Bewertung von Archivgut,
2. Archivalische Quellenkunde,
3. Sicherung und Erschließung von Archivgut,
4. Bereitstellung und Vermittlung von Archivgut und
5. Archivmanagement und Archivrecht.

(5) Während der berufspraktischen Studien sind vier Module zu absolvieren. Die berufspraktischen Studien umfassen insgesamt 40 ECTS-Punkte.

§ 12**Note der berufspraktischen Studien**

(1) Leistungsüberprüfung und -bewertung der berufspraktischen Studien richten sich nach den für die Archivschule Marburg jeweils geltenden Regelungen. Die Ausbildungsleitung bildet das arithmetische Mittel der Prüfungsergebnisse aus den vier Modulen der berufspraktischen Studien und teilt das Gesamtergebnis am Ende der berufspraktischen Studien der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an der Archivschule Marburg mit. Die Mitteilung kann durch Übersendung von Abschriften oder Kopien der Modulbescheinigungen erfolgen.

(2) Die Ausbildungsleitung erläutert der Staatsarchivreferendarin oder dem Staatsarchivreferendar in einem Gespräch die Noten der berufspraktischen Studien.

§ 13**Fachstudien**

Die Fachstudien werden nach den für die Archivschule Marburg jeweils geltenden Bestimmungen ausgeführt und bewertet.

§ 14**Transferphase**

(1) Die Transferphase ist ein eigenständiges Modul und umfasst 15 ECTS-Punkte. Sie findet nach den Fachstudien als dreimonatiges gemeinsames Projekt des Ausbildungsarchivs und der Archivschule Marburg statt. Sie wird von der Projektleitung im Ausbildungsarchiv und von einer Dozentin oder einem Dozenten der Archivschule Marburg betreut.

(2) In der Transferphase soll die Staatsarchivreferendarin oder der Staatsarchivreferendar nachweisen, dass sie oder er praxisrelevante Fragestellungen aus den Inhalten der Fachstudien selbstständig nach archivwissenschaftli-

chen Methoden bearbeiten kann. Die Ergebnisse werden in der Transferarbeit dargestellt.

(3) Das Thema der Transferarbeit wird auf Vorschlag der Staatsarchivreferendarin oder des Staatsarchivreferendars vom Ausbildungsarchiv im Einvernehmen mit der Archivschule Marburg bestimmt und spätestens zum 1. Oktober eines Jahres der Archivschule mitgeteilt. Eine Eingrenzung der Fragestellung ist bis einen Monat nach Beginn der Transferphase möglich. Über die endgültige Aufgabenstellung wird die Archivschule Marburg unverzüglich informiert.

(4) Die Transferarbeit ist fristgerecht beim Ausbildungsarchiv und bei der Archivschule Marburg einzureichen.

(5) Die Transferarbeit ist von einem Mitglied des Lehrkörpers der Archivschule Marburg und der Projektleitung in dem Ausbildungsarchiv unabhängig voneinander zu begutachten und zu bewerten. Die abschließende Punktzahl wird von der Leitung der Archivschule Marburg als Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses durch Bildung des arithmetischen Mittels festgesetzt. Die Note der Transferarbeit ist der Staatsarchivreferendarin oder dem Staatsarchivreferendar mit der Einladung zur Abschlussprüfung mitzuteilen. Auf Antrag wird von einer Bekanntgabe abgesehen.

Teil 3**Archivarische Staatsprüfung****§ 15****Prüfung**

Die Ausbildung endet mit dem Ablegen der archivarchischen Staatsprüfung für den höheren Archivdienst an der Archivschule Marburg. Leistungsbewertung und Staatsprüfung bestimmen sich nach den für die Archivschule Marburg jeweils maßgebenden Prüfungsvorschriften.

§ 16**Beendigung des Beamtenverhältnisses und Berufsbezeichnung**

(1) Das Beamtenverhältnis der Staatsarchivreferendarin oder des Staatsarchivreferendars endet

1. bei Bestehen der archivarchischen Staatsprüfung mit Ablauf des Tages, an dem ihr oder ihm das Prüfungszeugnis ausgehändigt wird, frühestens jedoch mit dem regulären oder im Einzelfall festgelegten Ablauf des Vorbereitungsdienstes oder
2. bei endgültigem Nichtbestehen der Wiederholung einer Modulprüfung oder der archivarchischen Staatsprüfung mit Ablauf des Tages, an dem der Staatsarchivreferendarin oder dem Staatsarchivreferendar das Prüfungsergebnis bekannt gegeben wird.

(2) Wer die archivarchische Staatsprüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessorin des Archivwesens“ oder „Assessor des Archivwesens“ zu führen.

Teil 4**Inkrafttreten****§ 17****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungsverordnung höherer Archivdienst vom 1. Juni 2010 (GV. NRW. S. 294), die durch Verordnung vom 5. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 845) geändert worden ist, außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. Mai 2017

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
Christina K a m p m a n n

203013

**Verordnung
über den Qualifizierungsaufstieg in die Laufbahn-
gruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Verordnung Qualifizierungsaufstieg –
QualiVO allg Verw)**

Vom 13. Juni 2017

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

**Teil 1
Allgemeines**

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für Beamtinnen und Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und anderer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Diese Verordnung regelt den Aufstieg von der Laufbahngruppe 1 in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes durch Qualifizierung nach § 21 der Laufbahnverordnung vom 21. Juni 2016 (GV. NRW. S. 461).

(3) Die Aufstiegsverfahren haben der Vereinbarkeit von Beruf und Familie Rechnung zu tragen. Das für Inneres zuständige Ministerium kann die Voraussetzungen für ein berufsbegleitendes Aufstiegsverfahren sowie die dafür erforderlichen Abweichungen von den §§ 5 bis 7 durch gesonderten Erlass festlegen.

(4) Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

**§ 2
Zielsetzung**

Ziel der Qualifizierung ist es, die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die zukünftige Amtsausübung in der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes zu vermitteln. Die zugelassenen Beamtinnen und Beamten sollen die in der bisherigen Ausbildung und in der beruflichen Praxis erworbenen fachlichen und persönlichen Kompetenzen weiterentwickeln, damit sie den Anforderungsprofilen in der höheren Laufbahngruppe gerecht werden können.

**§ 3
Zuständigkeiten**

(1) Entscheidungen nach dieser Verordnung trifft die nach § 2 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung, bei Beamtinnen und Beamten des Landes in Verbindung mit § 2 Absatz 3 und Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes, zuständige dienstvorgesetzte Stelle, soweit in den nachfolgenden Vorschriften oder in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes geregelt ist. Sofern in den nachfolgenden Vorschriften die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde vorgesehen ist, bleibt es für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände und der der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts auch insoweit bei der Zuständigkeit der dienstvorgesetzten Stelle.

(2) Bildungsträger im Sinne dieser Verordnung sind für den Bereich der Landesverwaltung das Institut für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen sowie für den Bereich der Kommunalverwaltung die Studieninstitute für kommunale Verwaltung in Nordrhein-Westfalen.

§ 4

Zulassung, Auswahlverfahren

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob und in welchem Umfang sie die Möglichkeit eines Aufstiegs durch Qualifizierung eröffnet. Sie trifft auch die Entscheidung über die Zulassung zur Qualifizierung.

(2) Der Entscheidung über die Zulassung geht ein Auswahlverfahren auf der Grundlage der laufbahnrechtlichen Bestimmungen voraus.

(3) Das Auswahlverfahren hat sich an den Anforderungen für die Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes zu orientieren.

**Teil 2
Aufstiegsregelungen**

§ 5

Zeitliche Anforderungen und Unterrichtsumfang

(1) Der Aufstieg dauert mindestens 13 Monate und umfasst die Qualifizierung mit einem Einführungslehrgang und einer exemplarischen praktischen Einweisung (§ 6) sowie den Aufstiegslehrgang (§ 7) mit abschließender Aufstiegsprüfung (§ 8).

(2) Die für die angestrebte Laufbahn erforderlichen fachtheoretischen Kompetenzen werden in den beiden Lehrgängen nach Absatz 1 in einem Umfang von insgesamt mindestens 750 Unterrichtsstunden vermittelt.

(3) In beiden Lehrgängen ist Unterricht insbesondere in den in **Anlage 1** genannten Fächern durchzuführen.

(4) Das Unterrichtsvolumen, die Unterrichtsinhalte und die Verteilung des Unterrichtsstoffes auf zentrale Lehrgänge bestimmt das für Inneres zuständige Ministerium durch den Lernzielkatalog. Während der theoretischen Ausbildung besteht die Verpflichtung, den Unterrichtsstoff nach Anweisung der Dozentin oder des Dozenten in Eigenarbeit vor- beziehungsweise nachzuarbeiten.

**§ 6
Qualifizierung**

(1) Der Zeitraum der Qualifizierung beträgt mindestens zehn Monate.

(2) Die Qualifizierung umfasst

1. einen mindestens drei Monate dauernden Einführungslehrgang, der von einem Bildungsträger nach § 3 Absatz 2 durchgeführt wird und
2. eine exemplarische praktische Einweisung in Aufgaben der angestrebten Laufbahngruppe.

(3) Im Lehrgang nach Absatz 2 sind in drei der in der Anlage 1 genannten möglichen Prüfungsfächern zweistündige Klausuren zu schreiben. Die Klausuren sind von einer Dozentin oder einem Dozenten, die oder der in dem Lehrgang unterrichtet hat, auf Grundlage der Bewertungsgrundsätze nach § 14 zu bewerten. Die Einzelnoten sind zu addieren und das Ergebnis durch drei zu teilen. Ergibt die Rechnung den Punktwert 4,50 oder schlechter, so haben sich die Beamtinnen und Beamten in den Fächern, in denen die Leistungen mit weniger als der Note „ausreichend“ bewertet wurden, innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Lehrgangs einer nochmaligen schriftlichen Überprüfung zu unterziehen. Die neugeschriebenen Klausuren und die mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Klausuren des Einführungslehrgangs müssen im rechnerischen Durchschnitt mindestens den Punktwert 5,00 ergeben.

(4) Die exemplarische praktische Einweisung nach Absatz 2 findet in der Beschäftigungsdienststelle statt. Kann die Beschäftigungsdienststelle keine ordnungsgemäße Einweisung sicherstellen, wird die Beamtin oder der Beamte einer geeigneten Dienststelle zugewiesen. Die Dienststelle, die die Beamtin oder den Beamten einweist, bestimmt eine Ausbilderin oder einen Ausbilder. Die Ausbilderin oder der Ausbilder leitet die Beamtin oder den Beamten an, informiert sie oder ihn regelmäßig

und ausreichend über den Ausbildungsstand, beurteilt die Beamtin oder den Beamten zum Ende der Qualifizierung und führt das Beurteilungsgespräch.

§ 7

Aufstiegslehrgang

(1) Der Qualifizierung nach § 6 schließt sich ein mindestens drei Monate dauernder Aufstiegslehrgang mit abschließender Prüfung an, der von einem Bildungsträger nach § 3 Absatz 2 durchgeführt wird.

(2) Voraussetzung für Teilnahme am Aufstiegslehrgang ist, dass während der Qualifizierung

1. die Klausuren im Einführungslehrgang nach § 6 Absatz 3 bewertet worden sind und.
2. die Leistungen während der exemplarischen praktischen Einweisung auf Grundlage der Bewertungsgrundsätze nach § 14 mindestens mit der Note „ausreichend“ beurteilt worden sind.

(3) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht vor, so ist für die Beamtin oder den Beamten das Aufstiegsverfahren beendet.

Teil 3

Regelungen zur Aufstiegsprüfung für Beamtinnen und Beamte des allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Nordrhein Westfalen

§ 8

Aufstiegsprüfung

(1) Die Aufstiegsprüfung schließt sich unmittelbar dem Aufstiegslehrgang an.

(2) Die Aufstiegsprüfung umfasst einen schriftlichen und einen praktischen Teil und dient der Feststellung, ob die Beamtin oder der Beamte die erforderlichen Fachkenntnisse für die zukünftige Amtsausübung in der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes erworben hat und in der Lage ist, diese Kenntnisse in Aufgabenbereichen der höheren Laufbahngruppe anzuwenden. In der Zeit zwischen dem schriftlichen und dem praktischen Teil der Aufstiegsprüfung kehren die Beamten in die jeweiligen Beschäftigungsdienststellen zurück.

§ 9

Zuständigkeit

(1) Für die Organisation und Durchführung der Aufstiegsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen (Landesprüfungsamt) zuständig.

(2) Die Landesbehörden unterstützen das Landesprüfungsamt bei der Durchführung der Prüfung, insbesondere durch Freistellung von Mitgliedern für den Prüfungsausschuss sowie bei Prüfungsaufsichten.

§ 10

Prüfungsausschuss

(1) Für die Abnahme der Aufstiegsprüfungen bildet das Landesprüfungsamt einen Prüfungsausschuss. Bei Bedarf können mehrere Prüfungsausschüsse gebildet werden.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein müssen. Er setzt sich zusammen aus einer Beamtin oder einem Beamten der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 als Vorsitzender oder Vorsitzendem und aus je einer Beamtin oder einem Beamten der Ämtergruppe des ersten und zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 als Beisitzerin oder Beisitzer.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird vom Landesprüfungsamt bestimmt.

(4) Die Mitglieder werden im Verhinderungsfall von stellvertretenden Mitgliedern vertreten. Das Landesprüfungsamt beruft die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder für die Dauer von drei Jahren.

(5) Das Landesprüfungsamt kann die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses aus wichtigem Grund abberufen.

(6) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) Der Prüfungsausschuss ist in seiner Prüfungstätigkeit unabhängig.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Landesprüfungsamt. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Landesprüfungsamtes.

§ 11

Befangenheit

(1) Bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder, die befangen sind, nach §§ 20, 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, nicht mitwirken.

(2) Ausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich dem Landesprüfungsamt mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft das Landesprüfungsamt, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

§ 12

Nichtöffentlichkeit

(1) Die Beratungen des Prüfungsausschusses sowie die Prüfungen sind nicht öffentlich. Beauftragte des für Inneres zuständigen Ministeriums und des Landesprüfungsamtes können anwesend sein.

(2) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt andere Personen als Gäste zulassen, sofern der Prüfling nicht widerspricht.

§ 13

Regelungen für Prüflinge mit Behinderungen

(1) Prüflingen mit Behinderungen sowie Prüflingen, die eine krankheitsbedingte Beeinträchtigung zum Zeitpunkt der Prüfung aufweisen, ohne prüfungsunfähig zu sein, ist für die Teilnahme an Prüfungen vom Prüfungsamt der ihrer Behinderung oder krankheitsbedingten Beeinträchtigung angemessene Nachteilsausgleich zu gewähren. Art und Umfang des Nachteilsausgleichs sind mit ihnen zu erörtern. Der Nachteilsausgleich darf nicht zu einer qualitativen Herabsetzung der Prüfungsanforderungen insgesamt führen. Bei Prüflingen mit Behinderungen ist die zuständige Schwerbehindertenvertretung durch das Landesprüfungsamt rechtzeitig zu informieren und zu hören. Die Schwerbehindertenvertretung kann an praktischen Prüfungen von Prüflingen mit Behinderungen mit ihrer Zustimmung beobachtend teilnehmen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Anfertigung der Klausuren während der Qualifizierung (§ 6).

§ 14

Bewertung der Leistungen

(1) Die Bewertung von Einzelleistungen hat insbesondere die Richtigkeit und Vertretbarkeit der sachlichen Aussage, die praktische Anwendbarkeit, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung, die äußere Form der Prüfungsleistung, die sprachliche Darstellung sowie die Rechtschreibung zu berücksichtigen.

(2) Die Prüfungsleistungen dürfen nur wie folgt bewertet werden:

sehr gut

= 15 – 14 Punkte

= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

- gut
= 13 – 11 Punkte
= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
- befriedigend
= 10 – 8 Punkte
= eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung
- ausreichend
= 7 – 5 Punkte
= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
- mangelhaft
= 4 – 2 Punkte
= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
- ungenügend
= 1 – 0 Punkte
= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

§ 15

Schriftlicher Teil der Aufstiegsprüfung

- (1) Das Landesprüfungsamt stellt vier schriftliche Prüfungsarbeiten. Für die Bearbeitung und Lösung der schriftlichen Prüfungsarbeiten sind jeweils drei Zeitstunden anzusetzen.
- (2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten haben ihren Schwerpunkt jeweils in einem der in Anlage 1 genannten Fächer. Ausgehend von dem jeweiligen Schwerpunktfach können höchstens zwei der schriftlichen Prüfungsarbeiten einen fächerübergreifenden Ansatz beinhalten.
- Dabei sollen bei der Fallbearbeitung Bezüge zu anderen Fächern oder Rechtsgebieten erkannt und bei der Lösung berücksichtigt werden.
- (3) Das Landesprüfungsamt gibt den Prüflingen die Prüfungsfächer einschließlich fächerübergreifendem Ansatz spätestens zehn Tage vor den Prüfungsterminen bekannt.
- (4) Die schriftlichen Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren und erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen. Die Prüfungsaufgaben sind anonym zu schreiben.
- (5) Das Landesprüfungsamt bestimmt, wer die Aufsicht führt. Die aufsichtführende Person fertigt eine Niederschrift und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Sie verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Die schriftlichen Arbeiten und die Niederschrift sind in einem Umschlag zu verschließen und dem Landesprüfungsamt oder einer von ihm bestimmten Person unmittelbar zuzuleiten.

§ 16

Bewertung und Rechtsfolgen der schriftlichen Prüfungsleistungen

- (1) Die Arbeiten sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern nacheinander in der vom Landesprüfungsamt bestimmten Reihenfolge zu beurteilen und mit einer der in § 14 festgelegten Noten und einem Punktwert zu bewerten.
- (2) Das Landesprüfungsamt kann weitere sachkundige Prüferinnen oder Prüfer, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, zur gutachterlichen Vorbeurteilung hinzuziehen.
- (3) Bei abweichender Bewertung ist eine Einigung im Rahmen der vorgegebenen Noten anzustreben. Kommt sie nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (4) Erst nach Bewertung sämtlicher Arbeiten ist die Anonymität (§ 15) aufzuheben.
- (5) Zur praktischen Prüfung wird zugelassen, wer in mindestens zwei schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens die Note „ausreichend“ und in keiner Prüfungsar-

beit die Note „ungenügend“ erreicht hat (§ 14). Die Feststellung trifft das Landesprüfungsamt.

- (6) Bei Nichtzulassung ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

§ 17

Praktischer Teil der Aufstiegsprüfung

(1) Die praktische Prüfung gliedert sich in ein Fachgespräch über eine vom Prüfling vorbereitete praktische Aufgabe und ein Prüfungsgespräch mit dem Prüfungsausschuss. Fach- und Prüfungsgespräch sollen insgesamt nicht länger als 30 Minuten dauern. Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll dabei 15 Minuten nicht überschreiten. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten zur Vorbereitung der praktischen Aufgabe zu gewähren. Während der Vorbereitungszeit soll der Prüfling eine praktische Aufgabe zielorientiert bearbeiten, den Sachverhalt erfassen und Lösungsansätze entwickeln. Auf dieser Grundlage soll der Prüfling in sachbearbeitender Funktion ein Fachgespräch mit einem Mitglied des Prüfungsausschusses führen, das die Rolle eines Bürgers, Kollegen oder Vorgesetzten einnimmt. In dem Fachgespräch soll der Prüfling den Nachweis erbringen, dass er das Arbeitsergebnis verständlich und adressatengerecht darstellen sowie in berufstypischen Situationen angemessen kommunizieren und kooperieren kann. Das Fachgespräch ist in freier Rede zu führen. Stichwortartige Notizen sind zulässig. Das sich anschließende Prüfungsgespräch mit dem Prüfungsausschuss knüpft inhaltlich an das Fachgespräch an.

(2) Das Landesprüfungsamt bestimmt aus der Anlage 1 vier Prüfungsfächer, auf die sich die praktische Prüfung erstreckt. Das Fachgespräch soll sich auf ein Prüfungsfach beziehen. Fragen aus weiteren Rechtsgebieten können gestellt werden, wenn sie an den Prüfungsgegenstand anknüpfen und mit Grundlagenkenntnissen beantwortet werden können.

(3) Spätestens zehn Tage vor der praktischen Prüfung sind den Prüflingen die Zulassung zur praktischen Prüfung sowie die Prüfungsfächer der praktischen Prüfung mitzuteilen. Über die Nichtzulassung zur praktischen Prüfung und die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung erlässt das Landesprüfungsamt einen Bescheid.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die praktische Prüfung. Sie oder er ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen.

(5) Das Landesprüfungsamt kann Dozentinnen und Dozenten, die im Aufstiegslehrgang unterrichtet haben und nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, beauftragen, das Fachgespräch zu führen und Prüfungsfragen zu stellen.

(6) Der Prüfungsausschuss bewertet die Leistungen der gesamten praktischen Prüfung auf Grundlage der Bewertungsgrundsätze nach § 14 als eine Prüfungsleistung. Bei der Bewertung sind der Gesamteindruck der Leistung, die gezeigte Fachkompetenz des Prüflings, die praktische Umsetzung der Aufgabe, die fachliche Vertretbarkeit des dargestellten Arbeitsergebnisses sowie die Kommunikationsfähigkeit zu berücksichtigen.

(7) Wird die praktische Prüfung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

§ 18

Gesamtergebnis

(1) Nach der praktischen Prüfung stellt der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis der Prüfung fest und gibt es den Prüflingen bekannt.

(2) Grundlagen für die Festsetzung des Gesamtergebnisses sind die Punktwerte für die Leistungen in der schriftlichen Prüfung mit 60 Prozent, für die Leistungen in der praktischen Prüfung mit 20 Prozent und die Einweisungsbeurteilung mit 20 Prozent.

(3) Die Punktwerte für die Leistungen in der schriftlichen und in der praktischen Prüfung werden entsprechend ihrem jeweiligen Anteilsverhältnis zu einem Punktwert für die Abschlussnote zusammengefasst.

Bruchwerte sind bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses bleiben die Bruchwerte, die sich beim Abschluss des Rechengangs ergeben, unter einem Wert von 5,00 Punkten unberücksichtigt und werden ab einem Punktwert von 5,00 wie folgt auf- oder abgerundet:

- 5,00 bis unter 5,50 = ausreichend (5),
- 5,50 bis unter 6,50 = ausreichend (6),
- 6,50 bis unter 7,50 = ausreichend (7),
- 7,50 bis unter 8,50 = befriedigend (8),
- 8,50 bis unter 9,50 = befriedigend (9),
- 9,50 bis unter 10,50 = befriedigend (10),
- 10,50 bis unter 11,50 = gut (11),
- 11,50 bis unter 12,50 = gut (12),
- 12,50 bis unter 13,50 = gut (13),
- 13,50 bis unter 14,50 = sehr gut (14),
- 14,50 bis 15,00 = sehr gut (15).

(4) Wird das Gesamtergebnis der Prüfung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn die praktische Prüfung mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen wurde.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen, die eine Beurteilung der Prüfungsleistungen enthalten, nicht abändern.

§ 19

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Sind Prüflinge durch Krankheit oder sonstige von ihnen nicht zu vertretenden Umstände an der Ablegung der Prüfung oder von Prüfungsteilen verhindert, so ist dies dem Landesprüfungsamt in geeigneter Form nachzuweisen. Entschuldigungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie unverzüglich gegenüber dem Landesprüfungsamt geltend gemacht werden. In diesen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Die Prüflinge können in besonderen Fällen mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes von der Prüfung zurücktreten. Die Rücktrittsgenehmigung darf nur aus wichtigem Grund erteilt werden. In diesen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(3) Wird eine Prüfung aus den in den Absätzen 1 und 2 genannten Gründen abgebrochen, so wird sie an einem vom Landesprüfungsamt zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Dabei ist vom Prüfungsausschuss zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(4) Erscheinen Prüflinge ohne ausreichende Entschuldigung nicht zu schriftliche Prüfungen oder werden schriftliche Arbeiten ohne ausreichende Entschuldigung nicht abgegeben, gelten diese Prüfungen als „ungenügend“. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Erscheinen Prüflinge ohne ausreichende Entschuldigung nicht zur praktischen Prüfung oder treten sie ohne Genehmigung zurück, so gilt diese Prüfung als „ungenügend“. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 20

Ordnungswidriges Verhalten

(1) Prüflinge, die bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit erheblich gegen die Ordnung verstoßen, können von der Fortsetzung dieser Arbeit ausgeschlossen werden. Unternimmt ein Prüfling bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch, so haben die Aufsichtsführenden dies in der Niederschrift zu vermerken und das Landesprüfungsamt davon unverzüglich zu unterrichten. Das Mitführen von unzulässigen Hilfsmitteln gilt in der Regel als Täuschungsversuch.

(2) Über die Folgen einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs, eines Verstoßes gegen die Wahrung der Anonymität in der schriftlichen Prüfung oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet das Landes-

prüfungsamt nach Anhörung des Prüflings. Es kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen, eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewerten oder die Prüfung für insgesamt nicht bestanden erklären. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungshandlungen.

(3) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Landesprüfungsamt nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Tage der praktischen Prüfung.

§ 21

Niederschrift, Prüfungszeugnis

(1) Über den Prüfungshergang ist für jeden Prüfling eine Niederschrift nach **Anlage 2** zu fertigen.

(2) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung händigt der Vorsitz des Prüfungsausschusses ein Prüfungszeugnis nach **Anlage 3** aus.

(3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung durch das Landesprüfungsamt.

(4) Eine Durchschrift des Zeugnisses oder der Mitteilung über das Nichtbestehen sowie eine Durchschrift der Niederschrift ist der Stammdienststelle zur Aufnahme in die Personalakten zu übersenden.

§ 22

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Aufstiegsprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. Einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(2) Der Wiederholungsprüfung geht grundsätzlich die Teilnahme am nächstmöglichen Aufstiegslehrgang voraus.

§ 23

Einsichtnahme, Aufbewahrung

(1) Die Prüflinge können nach Abschluss des Qualifizierungsverfahrens innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten einschließlich ihrer Bewertung nehmen.

(2) Prüfungsakten sind fünf Jahre aufzubewahren. Die Zeugnisse und Prüfungsniederschriften nach Anlage 2 sind 30 Jahre aufzubewahren.

Teil 4

Regelungen zur Aufstiegsprüfung für Beamtinnen und Beamte des allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Nordrhein-Westfalen

§ 24

Anwendung der Regelungen für die Beamtinnen und Beamten in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Regelungen in Teil 3 gelten für Beamtinnen und Beamte in den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Nordrhein-Westfalen mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss des zuständigen Studieninstitutes für kommunale Verwaltung abgelegt. Er führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuss für die Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen“ mit einem auf das jeweilige Studieninstitut hinweisenden Zusatz.
2. Die Mitglieder und der oder die Vorsitzende werden nach Maßgabe Nummer 3 von der Institutsleitung für die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Die Institutsleitung kann diese und sons-

tige nach dieser Verordnung zustehenden Befugnisse auf die Studienleitung übertragen.

3. Der Prüfungsausschuss besteht aus einer kommunalen Wahlbeamtin oder einem kommunalen Wahlbeamten oder einer Beamtin oder einem Beamten der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 als Vorsitzender oder Vorsitzendem sowie mindestens zwei weiteren Beamtinnen oder Beamten der Laufbahngruppe 2 oder vergleichbaren Beschäftigten. Darunter soll eine Vertreterin oder ein Vertreter des Studieninstituts sein.
4. An Stelle des Landesprüfungsamts tritt das zuständige Studieninstitut. Die Studieninstitute können bei Bedarf vom Gebietsgrundsatz abweichen und im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit die Aufgaben wahrnehmen.
5. Das Prüfungszeugnis nach § 21 Absatz 2 entspricht inhaltlich der Anlage 3.
6. Die Kompetenzen nach § 5 Absatz 4 Satz 1 trifft das für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden.

Teil 5

Schlussbestimmung

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt für alle Qualifizierungsmaßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beginnen. Die Verordnung tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. Juni 2017

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf J ä g e r

Anlage 1**Fächer der Lehrgänge (§ 5 Absatz 3):**

Allgemeiner Verwaltungsdienst im Land Nordrhein-Westfalen	Allgemeiner Verwaltungsdienst in den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Nordrhein- Westfalen
- Allgemeines Verwaltungsrecht - Methodenlehre - Ordnungsrecht - Staats- und Europarecht - Bürgerliches Recht - Beamtenrecht - Arbeits- und Tarifrecht - Personalvertretungsrecht - Kommunalverfassungsrecht - Verwaltungsorganisation - Öffentliche Betriebswirtschaftslehre - Öffentliche Finanzwirtschaft - Öffentliches Auftragswesen/Vergaberecht - Kommunikationstechnik	- Allgemeines Verwaltungsrecht inkl. Gutachten- und Bescheidtechnik - Recht der Gefahrenabwehr - Staatsrecht- und Europarecht - Bürgerliches Recht - Beamtenrecht - Arbeits- und Tarifrecht - Kommunalrecht - Verwaltungsmanagement - Betriebswirtschaft für die öffentliche Verwaltung - Kommunales Finanzmanagement - Kosten- und Leistungsrechnung - Controlling - Buchführung - Sozialrecht - Methoden- und Sozialkompetenzen einschl. Diversity

Mögliche Prüfungsfächer (§§ 6 Absatz 3, 15 Absatz 2, 17 Absatz 2):

Allgemeiner Verwaltungsdienst im Land Nordrhein-Westfalen	Allgemeiner Verwaltungsdienst in den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Nordrhein- Westfalen
- Allgemeines Verwaltungsrecht - Ordnungsrecht - Staats- und Europarecht - Beamtenrecht - Arbeits- und Tarifrecht - Öffentliche Finanzwirtschaft - Öffentliche Betriebswirtschaftslehre - Verwaltungsorganisation - Kommunalverfassungsrecht	- Allgemeines Verwaltungsrecht - Recht der Gefahrenabwehr - Staatsrecht- und Europarecht - Beamtenrecht - Arbeits- und Tarifrecht - Kommunales Finanzmanagement - Betriebswirtschaft für die öffentliche Verwaltung - Verwaltungsmanagement - Kommunalrecht

Prüfungsniederschrift

Anlage 2

Herr/Frau , geboren am in

hat sich der Aufstiegsprüfung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes nach § 8 der Verordnung über den Qualifizierungsaufstieg in die Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen (Qualifizierungsaufstiegsverordnung - QualiVO allg Verw) vom 13. Juni 2017 (GV. NRW. S. 641) in der jeweils geltenden Fassung unterzogen.

Dem Prüfungsausschuss gehörten an:

als Vorsitzende/r
als Beisitzer/-in
als Beisitzer/-in

Leistungsbewertungen

in der Einweisung

Punktwert

in der schriftlichen Prüfung

in dem Prüfungsfach	Punktzahl	
Gesamt		Punktwert :4 =

in der praktischen Prüfung

Punktwert

Für die Feststellung der Abschlussnote werden nach § 18 Abs. 2 QualiVO allg Verw berücksichtigt der Punktwert

der Einweisungsbeurteilung (mit 20 %)	
der schriftlichen Prüfung (mit 60 %)	
der praktischen Prüfung (mit 20 %)	
Der ermittelte Punktwert von	

entspricht nach Auf- und Abrundung gemäß § 18 Abs.3 QualiVO allg Verw

der Punktzahl von

Mitteilungen des Prüfungsausschusses

Beim Bestehen der Prüfung

☐

Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling bekanntgegeben worden. Das Prüfungszeugnis wurde ihm ausgehändigt.

Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung

☐

Der Prüfling hat gem. § 18 Abs. 4 QualiVO allg Verw die Prüfung nicht bestanden und kann sie nach erneuter Teilnahme am Aufstiegslehrgang wiederholen.

Beim Nichtbestehen der Prüfung bei Wiederholung

☐

Der Prüfling hat die Wiederholungsprüfung gem. § 22 Nr. Abs. 1 QualiVO allg Verw nicht bestanden. Damit ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

Als Gesamtergebnis der Prüfung wurde die Note festgesetzt.

Hilden, Der Prüfungsausschuss

Vorsitzende/r				
---------------	--	--	--	--

**Landesprüfungsamt für
Verwaltungslaufbahnen**



Anlage 3

ZEUGNIS

Herr/Frau

geboren am in

hat die in § 8 der Verordnung über den Qualifizierungsaufstieg in die Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (Qualifizierungsaufstiegsverordnung - QualiVO allg Verw) vom 13. Juni 2017 (GV. NRW. S. 641) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebene Aufstiegsprüfung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes mit

Note (Punkte)

bestanden.

Hilden, den

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Siegel LPA)

203015

Verordnung zur Änderung der AusbildungsVO höherer vermessungstechnischer Dienst

Vom 29. Mai 2017

Auf Grund des § 26 Absatz 1 des Vermessungs- und Katastergesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), der zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die AusbildungsVO höherer vermessungstechnischer Dienst vom 31. Oktober 2002 (GV. NRW. S. 520), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 27. Juni 2014 (GV. NRW. S. 376) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(1) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des III. Teils wird wie folgt gefasst:

„III. Teil

Berufliche Entwicklung innerhalb der Laufbahngruppe 2“

b) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30 Modulare Qualifizierung“

(2) Die Überschrift des III. Teils wird wie folgt gefasst:

„III. Teil

Berufliche Entwicklung innerhalb der Laufbahngruppe 2“

(3) § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Modulare Qualifizierung

Die Beförderungsvoraussetzung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes innerhalb der Laufbahngruppe 2 oder ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 für den Fall, dass die Beamtin oder der Beamte bereits ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 innehat, kann für die Laufbahn des vermessungstechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen im Wege der modularen Qualifizierung erworben werden. Das Verfahren der modularen Qualifizierung richtet sich nach § 25 der Laufbahnverordnung vom 21. Juni 2016 (GV. NRW. S. 461) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Mai 2017

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2017 S. 649

2023

Dritte Verordnung zur Änderung der Entschädi- gungsverordnung

Vom 20. Juni 2017

Auf Grund des

– § 36 Absatz 4 Satz 3, des § 39 Absatz 7 Satz 6, des § 45 Absatz 7 Satz 1 und des § 46 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), von denen § 36 Absatz 4 Satz 3 und § 39 Absatz 7 Satz 6 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) und § 45 Absatz 7 Satz 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) geändert und § 46 Satz 1 neu gefasst worden sind,

– § 30 Absatz 7 Satz 1 und des § 31 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), von denen § 30 Absatz 7 Satz 1 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) geändert und § 31 Satz 1 neu gefasst worden sind,

– § 16 Absatz 1 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) neu gefasst worden ist und

– § 12 Absatz 3 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), der zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) geändert worden ist,

verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

Artikel 1

Die Entschädigungsverordnung vom 5. Mai 2014 (GV. NRW. S. 276), die zuletzt durch Verordnung vom 30. November 2016 (GV. NRW. S. 1036) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt

1. bei Ratsmitgliedern

a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Gemeinden

aa) bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
219,10 Euro

bb) von 20 001 bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
300,10 Euro

cc) von 50 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
400,00 Euro

dd) von 150 001 bis 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
497,70 Euro

ee) über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
596,40 Euro

b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld

in Gemeinden	Pauschale	monatliche Sitzungsgeld
aa) bis 20 000 Einwohner- innen und Einwohnern	117,90 Euro	20,30 Euro

bb) von 20 001 bis 50 000 Einwohner- innen und Einwohnern	197,70 Euro	20,30 Euro
--	-------------	------------

cc) von 50 001 bis 150 000 Einwohner- innen und Einwohnern	295,30 Euro	20,30 Euro
---	-------------	------------

dd) von 150 001 bis 450 000 Einwohner- innen und Einwohnern	395,30 Euro	20,30 Euro
--	-------------	------------

- ee) über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 492,90 Euro 20,30 Euro
2. bei Kreistagsmitgliedern
- a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Kreisen
- aa) bis 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 358,40 Euro
- bb) über 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 457,10 Euro
- b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld
- | in Kreisen | monatliche Pauschale | Sitzungsgeld |
|--|----------------------|--------------|
| aa) bis 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 295,30 Euro | 20,30 Euro |
| bb) über 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 395,30 Euro | 20,30 Euro |
3. bei Mitgliedern der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten
- a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Stadtbezirken
- aa) bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 208,40 Euro
- bb) von 50 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 238,00 Euro
- cc) über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 258,00 Euro
- b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld
- | in Stadtbezirken | monatliche Pauschale | Sitzungsgeld |
|--|----------------------|--------------|
| aa) bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 142,90 Euro | 20,30 Euro |
| bb) von 50 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 172,70 Euro | 20,30 Euro |
| cc) über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 202,40 Euro | 20,30 Euro |
4. bei Mitgliedern der Landschaftsversammlungen
- a) ausschließlich als monatliche Pauschale 201,10 Euro
- b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld
- | | |
|----------------------|------------|
| monatliche Pauschale | 98,70 Euro |
| Sitzungsgeld | 51,20 Euro |
- c) ausschließlich als Sitzungsgeld 101,20 Euro.
5. bei Mitgliedern der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr
- a) ausschließlich als monatliche Pauschale 201,10 Euro

- b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld
- | | |
|----------------------|-------------|
| monatliche Pauschale | 98,70 Euro |
| Sitzungsgeld | 51,20 Euro. |

2. § 2 wird wie folgt gefasst;

„§ 2

Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Die Höhe der Sitzungsgelder beträgt

- bei sachkundigen Bürgern im Sinne des § 58 Absatz 1 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) geändert worden ist, und sachkundigen Einwohnern im Sinne des § 58 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Gemeinden
 - bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 20,30 Euro
 - von 20 001 bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 26,20 Euro
 - von 50 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 31,00 Euro
 - von 150 001 bis 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 35,70 Euro
 - über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohner 41,70 Euro
 - bei sachkundigen Bürgern im Sinne des § 41 Absatz 3 und 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) geändert worden ist, und sachkundigen Einwohnern im Sinne des § 41 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kreisen
 - bis 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 35,70 Euro
 - über 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 41,70 Euro
 - bei sachkundigen Bürgern im Sinne des § 12 Absatz 3 und des § 13 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) geändert worden ist, sowie des § 9 Nummer 3 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) geändert worden ist 61,80 Euro.“
3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird die Angabe „188,90“ durch die Angabe „195,30“ ersetzt.
 - Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 1 wird die Angabe „115,20“ durch die Angabe „119,10“ ersetzt.
 - In Nummer 2 wird die Angabe „130,10“ durch die Angabe „134,50“ ersetzt.
 - In Nummer 3 wird die Angabe „147,40“ durch die Angabe „152,40“ ersetzt.
 - In Nummer 4 wird die Angabe „163,50“ durch die Angabe „169,10“ ersetzt.
 - In Nummer 5 wird die Angabe „172,70“ durch die Angabe „178,60“ ersetzt.
 - In Nummer 6 wird die Angabe „188,90“ durch die Angabe „195,30“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Juni 2017

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2017 S. 649

20320

**Neunte Verordnung
zur Änderung der
Eingruppierungsverordnung**

Vom 20. Juni 2017

Auf Grund des § 23 sowie des § 82 Absatz 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 6 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Eingruppierungsverordnung vom 9. Februar 1979 (GV. NRW. S. 97), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Es sind einzugruppieren:

1. Das Amt der Regionaldirektorin oder des Regionaldirektors des Regionalverbandes Ruhr entsprechend Besoldungsgruppe B 8,
2. das Amt der Beigeordneten oder des Beigeordneten als allgemeine Vertreterin oder als allgemeiner Vertreter der Regionaldirektorin oder des Regionaldirektors entsprechend Besoldungsgruppe B 6,
3. die Ämter der übrigen Beigeordneten entsprechend Besoldungsgruppe B 5.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „215,90“ durch die Angabe „223,20“, die Angabe „308,50“ durch die Angabe „319,00“, die Angabe „411,30“ durch die Angabe „425,30“, die Angabe „473,00“ durch die Angabe „489,10“ und die Angabe „524,40“ durch die Angabe „542,20“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „370,10“ durch die Angabe „382,70“, die Angabe „390,70“ durch die Angabe „404,00“ und die Angabe „411,30“ durch die Angabe „425,30“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „473,00“ durch die Angabe „489,10“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter „Der Geschäftsführer des Regionalverbandes Ruhr als Direktor“ durch die Wörter „Die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor“ und die Angabe „308,50“ durch die Angabe „319,00“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 2 wird die Angabe „226,20“ durch die Angabe „233,90“ und die Angabe „102,80“ durch die Angabe „106,30“ ersetzt.
4. In § 7 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „82,30“ durch die Angabe „85,10“, die Angabe „102,80“ durch die Angabe „106,30“, die Angabe „123,40“ durch die Angabe „127,60“, die Angabe „154,20“ durch die Angabe „159,40“, die Angabe „174,80“ durch die Angabe

„180,70“ und die Angabe „205,60“ durch die Angabe „212,60“ ersetzt.

5. Nach § 9 wird das Wort „Besoldungsdienstalter“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Juni 2017

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2017 S. 651

701

**Verordnung
zur Übertragung der Zuständigkeit einer
Prüfbehörde auf das Landesinstitut für
Arbeitsgestaltung gemäß § 14 Absatz 1 des Tarif-
treue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen
(Zuständigkeitsverordnung Prüfbehörde)**

Vom 23. Juni 2017

Auf Grund des § 14 Absatz 1 Satz 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 31. Januar 2017 (GV. NRW. S. 273) verordnet das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales:

§ 1**Zuständigkeit**

Das Landesinstitut für Arbeitsgestaltung ist zuständig für die Aufgaben einer Prüfbehörde im Sinne von § 14 Absatz 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 31. Januar 2017 (GV. NRW. S. 273) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juni 2017

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Rainer S c h m e l t z e r

– GV. NRW. 2017 S. 651

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359